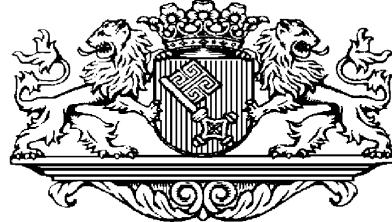


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 3592/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: ...

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: ...

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch Richterin Dr. Benjes, Richterin Dr. Weidemann und Richterin Justus sowie die ehrenamtlichen Richter Barnkow und Rikhteh Garan Esfahani aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2018 für Recht erkannt:

Der Gerichtsbescheid vom 8.8.2018 ist gegenstandslos.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Es wird festgestellt, dass die Abschiebung des Klägers am 27.10.2017 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 7/8 und die Beklagte zu 1/8.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begeht die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Abschiebung.

Der am ... geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Er ist seit dem ... mit der deutschen Staatsangehörigen T... A..., geb. M..., verheiratet. Aus der Ehe sind fünf Kinder hervorgegangen. Der Kläger reiste am ...1996 mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein und war anschließend im Besitz von befristeten Aufenthaltstiteln. Mit Bescheid vom 1.6.2011 lehnte das damals zuständige Stadtamt der Beklagten die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert; seine Abschiebung nach Algerien, hilfsweise in die Vereinigten Arabischen Emirate, wurde angedroht. Einen Widerspruch des Klägers wies der Senator für Inneres und Sport mit Bescheid vom 23.11.2011 als unbegründet zurück. In der Folgezeit wurde der Kläger geduldet, zuletzt bis zum 15.4.2014. Zum 1.2.2014 wurde der Kläger von Amts wegen nach unbekannt verzogen abgemeldet. Am 29.6.2017 sprach der Kläger beim Migrationsamt der Beklagten vor. Er gab an, er habe sich seit 2014 bei seiner Familie aufgehalten. Auf den Hinweis, dass ihm kein Aufenthaltstitel erteilt werden könne, entgegnete der Kläger, er verstehe das nicht, er wünsche einen Aufenthalt. Der Kläger erhielt in der Folgezeit Duldungen, zuletzt wurde ihm am 20.7.2017 eine bis zum 19.2.2018 gültige Duldung erteilt. Seit dem 1.10.2017 befand sich der Kläger in Untersuchungshaft. Mit Verfügung vom 24.10.2017 widerrief das Migrationsamt die am 20.7.2017 erteilte Duldung und ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Am 27.10.2017 wurde der Kläger nach Algerien abgeschoben.

Der Kläger hat am 24.11.2017 Klage erhoben, mit der er sich zunächst gegen den Widerruf seiner Duldung und seine Abschiebung nach Algerien wendete und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise die Erteilung einer Vorabzustimmung begehrte. Durch die Art und Weise, wie die Beklagte die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber dem Kläger exekutiert habe, habe sie ihm jede Möglichkeit juristischer Gegenwehr (gezielt) genommen. Die Verfügung vom 24.10.2017 nebst Abschiebungsankündigung sei ihm erst am 24.10.2017 gegen 16:30 Uhr ausgehändigt worden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage beschränkt. Er beantragt nunmehr,

die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung des Klägers am 27.10.2017.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Abschiebung des Klägers sei rechtmäßig erfolgt. Die im Regelfall einzuhaltende Wochenfrist nach § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG habe nicht eingehalten werden können. Einer Abschiebung des Klägers habe zunächst das fehlende Einverständnis der Staatsanwaltschaft entgegengestanden. Dies sei erst am 23.10.2017 erteilt worden. Erst ab diesem Datum sei der tatsächliche Vollzug der Abschiebung am 27.10.2018 bekannt gewesen.

Mit Beschluss vom 2.3.2018 hat die Kammer einen Antrag des Klägers auf Rechtsschutz im Eilverfahren abgelehnt, 2 V 3593/17.

Die Kammer hat am 8.8.2018 einen Gerichtsbescheid erlassen, gegen den die Beklagte, der der Gerichtsbescheid am 10.8.2018 zugegangen war, am 22.8.2018 mündliche Verhandlung beantragt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

1.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO mit der sich aus § 155 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge einzustellen.

2.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Abschiebung des Klägers am 27.10.2017 war rechtswidrig.

Hierzu hat die Kammer im Gerichtsbescheid vom 8.8.2018 ausgeführt:

„Die insoweit erhobene Feststellungsklage ist zulässig. Insbesondere kann der Kläger ein berechtigtes Feststellungsinteresse geltend machen. Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG besteht gegenüber einem Ausländer, der abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Diese Rechtsfolge tritt jedoch nur ein, wenn die Aufenthaltsbeendigung zu Recht erfolgt ist (Oberhäuser, in: Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 11 AufenthG, Rdnr. 21).“

Zwar war im Falle des Klägers die vorgesehene Abschiebung nicht gemäß § 60a Abs. 5 S. 4 AufenthG mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Denn der Kläger war zuvor nicht mehr als ein Jahr geduldet worden. Vielmehr war sein Aufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde seit 2014 unbekannt, erst am 20.7.2017 war ihm wieder eine Duldung erteilt worden. Auch war dem Kläger gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG keine Ausreisefrist zu gewähren, da er sich zum Zeitpunkt der Abschiebung in Haft befand (§ 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Gemäß § 59 Abs. 5 S. 2 soll jedoch in diesen Fällen die Abschiebung mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Weder aus der Behördenakte noch aus den Ausführungen der Beklagten ergibt sich, warum von dieser im Regelfall einzuhaltenden Frist abgewichen worden ist und dem Kläger erst am 24.10.2017 die für den 27.10.2017 geplante Abschiebung mitgeteilt wurde.

Ausweislich der Behördenakten wurde dem Migrationsamt der Beklagten mit E-Mail vom 20.10.2017 von der Bundespolizei der Termin für eine mögliche Abschiebung des Klägers am 27.10.2017 mitgeteilt. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht spätestens an diesem Tage auch ein entsprechender Hinweis an den Kläger erging. Dem steht nicht entgegen, dass zu diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft Bremen zur Abschiebung des Klägers noch nicht vorlag. Dieser Umstand durfte nicht dazu führen, dass dem Kläger die durch § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG bezweckte Möglichkeit, sich auf das Verlassen des Landes vorzubereiten und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen (vgl. Hocks in: Hoffmann, Ausländerrecht, a.a.O., AufenthG § 59, Rdnr. 17) erheblich beschränkt wurde.“

An dieser Rechtsansicht hält die Kammer fest. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung nochmals darauf hingewiesen, eine Abschiebung des Klägers sei am 20.10.2017 (noch) nicht rechtlich zulässig gewesen, da dieser noch im Besitz einer Duldung gewesen sei und das Einverständnis der Staatsanwaltschaft gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG nicht vorgelegen habe. Dies vermag jedoch einen atypischen Fall i.S.d. § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG nicht zu begründen. Zwar kann auch ein sehr kurzfristig durch die Bundespolizei vorgegebener Abschiebetermin einen atypischen Fall begründen, der Schutzzweck des § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG ist jedoch auch in diesen Fällen so weit wie möglich zu realisieren. So hätte die Beklagte bereits am 20.10.2017 dem Kläger oder seiner Prozessbevollmächtigten mitteilen können, dass eine Abschiebung für den 27.10.2017 geplant sei, soweit die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis erkläre, und dass für diesen Fall ein Widerruf der am 20.7.2017 erteilten Duldung beabsichtigt sei. Insbesondere bei Berücksichtigung der familiären Situation des Klägers wäre ein solches Vorgehen angezeigt gewesen. Die Gefahr, dass der Kläger sich der Abschiebung entzieht, bestand nicht, da sich dieser in Haft befand.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist die Entscheidung gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Dr. Benjes

Richterin Dr. Weidemann, die an der
Entscheidung mitgewirkt hat, ist
wegen Urlaubs an der Unterzeichnung
gehindert.

gez. Justus

gez. Dr. Benjes

Begläubigt:
Bremen, 05.12.2018

Borchers
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle